

Berlin, 10.09.2024 | Seite 1 von 11

STELLUNGNAHME DER 4 ÜNB ZUM REFERENTENENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHTS IM BEREICH DER ENDKUNDENMÄRKTE, DES NETZAUSBAUS UND DER NETZREGULIERUNG

Die vier Übertragungsnetzbetreiber bedanken sich für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sowie für die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist.

Aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber enthält der vorliegende Referentenentwurf wichtige Anpassungen des Energiewirtschaftsrechts. Das betrifft etwa die Erweiterungen der Möglichkeiten zur Umrüstung stillgelegter Kraftwerke zu rotierenden Phasenschiebern im neuen § 13I EnWG. Allerdings ist die Begrenzung dieser Möglichkeiten auf Steinkohleanlagen und kleine Braunkohleanlagen nicht zielführend. Daher sollte diese Erweiterung auch für große stillgelegte Braunkohlkraftwerke gelten.

Für die Übertragungsnetzbetreiber ist vor allem die Änderung des § 14 EnWG mit Blick auf die Weiterentwicklung des Redispatch 2.0 von herausgehobener Bedeutung. Sie erlaubt einen kontrollierten und rechtssicheren Übergang vom unbilanzierten zum bilanzierten Redispatch und räumt der BNetzA dafür die notwendigen Freiheitsgrade ein. Ein wichtiger Schritt ist dabei auch die Aufnahme der finanziellen Kompensation in das EnWG und die Schaffung von Anreizen zur Teilnahme am Redispatch 2.0. Die Übertragungsnetzbetreiber weisen allerdings darauf hin, dass durch die Streichung von § 14 Abs. 1c Satz 3 der Anspruch des auffordernden Netzbetreibers auf Abnahme des bilanziellen Ausgleichs durch den aufgeforderten Netzbetreiber entfielen. Daher sollte dieser Satz wieder aufgenommen werden. Die ÜNB weisen außerdem daraufhin, dass das MaStR bei der Ausgestaltung der für den Redispatch erforderlichen Datenprozesse und der Sicherstellung der Datenqualität der Datenlieferungen eine wichtige Rolle spielen sollte.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Internetplattform der Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber ist ein wichtiger Ausgangspunkt für die Entwicklung eines zentralen Hubs über den perspektivisch wichtige energiewirtschaftliche Daten ausgetauscht werden können. Allerdings sind die vorgesehenen Fristen zur Umsetzung der Plattform erheblich zu kurz. Zielführender wäre es, die Bundesnetzagentur zur Festlegung angemessener Fristen für einen schrittweisen Aufbau der Plattform zu ermächtigen.

Darüber hinaus enthält die Stellungnahme Vorschläge für weitere Präzisierungen und Gesetzesanpassungen insbesondere im Planungs- und Genehmigungsrecht.

Bedauerlich ist, dass der vorliegende Referentenentwurf keine Regelungen zum Thema Steuerbarkeit von Erneuerbare-Energien-Anlagen und EEG-Förderung bei negativen Preisen beinhaltet. Die ÜNB begrüßen die Ankündigung, dass diese Themen im Ressortkreis weiter diskutiert werden und empfehlen dringend die in der Wachstumsinitiative der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens umzusetzen. Für die ÜNB ist dabei besonders wichtig, die Steuerbarkeit sowie die Marktintegration von insbesondere auch kleinen Erneuerbaren-Energien-Anlagen und Speichern zu erhöhen. Deswegen sollten unter anderem künftig EE-Anlagen und Speicher ab einer Leistung von 7kWp

Berlin, 10.09.2024 | Seite 2 von 11

steuerbar sein, regelmäßige Funktionstests zur Steuerbarkeit dieser Anlagen durchgeführt werden sowie die Förderung bei negativen Preisen bei direktvermarkteten EE-Anlagen eingestellt werden. Darüber hinaus erachten die ÜNB die Umstellung der EEG-Förderung auf ein produktionsunabhängiges Modell für zielführend.

Nachfolgend können Sie die detaillierte Stellungnahme der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber finden. Wir regen an, folgende Punkte zu berücksichtigen:

Zu Art. 1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Zu Nr. 12: §13I EnWG

Bewertung:

Die ÜNB begrüßen die Einführung einer Phasenschieberregelung. Der Mangel an dynamischer Blindstromstützung und Momentanreserve wird in den kommenden Jahren zunehmen und kann nur bedingt durch marktliche Beschaffung und eigene Assets der Übertragungsnetzbetreiber kompensiert werden. Grundsätzlich ist die Regelung zu begrüßen, da sie etwa im Vergleich zu den bestehenden Regelungen im KVBG die Maßnahme nicht mehr auf eine Anlage pro Standort begrenzt, sondern auf alle Anlagen erweitert werden kann. Dass allerdings große Braunkohleanlagen (>50 MW) dem Anwendungsbereich ausgenommen werden, sehen die ÜNB kritisch und sprechen sich für eine homogene Regelung im EnWG aus und raten von einer heterogenen Regelung in diversen Gesetzen aufgrund mangelnder Übersichtlichkeit ab. Die derzeit im KVBG bestehenden Begrenzungen (z.B. Begrenzungen der Umrüstung von nur einem Generator pro Standort) sollen entfallen.

Änderungsvorschlag:

§13I Absatz 6 EnWG sollte wie folgt geändert werden:

*§13I (6) Die Absätze 1 bis 5 sind **nicht ebenfalls** anzuwenden auf die in Anlage 2 zum Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes genannten Braunkohleanlagen.*

Neu eingeführt werden sollte:

Artikel 6

Änderung des KVBG

§ 42 Abs. 3 wird aufgehoben

Berlin, 10.09.2024 | Seite 3 von 11

Zu Nr. 13: § 14 EnWG

Bewertung:

Die Übertragungsnetzbetreiber begrüßen die Änderungen ausdrücklich, da der Ansatz einen kontrollierten und rechtssicheren Übergang vom unbilanzierten zum bilanzierten Redispatch erlaubt und der BNetzA dafür die notwendigen Freiheitsgrade einräumt. Ebenso ist die Aufnahme der finanziellen Kompensation in das EnWG ein richtiger und wichtiger Schritt.

Des Weiteren unterstützen die ÜNB den Ansatz des Gesetzgebers, künftig Anreizinstrumente zur Förderung einer proaktiven und qualitätsbewussten Prozessbeteiligung zu etablieren.

Bei der Ableitung eines geeigneten Anreizmodells sollte aus Sicht der ÜNB zwingend die gesamte Prozesskette "Redispatch" (von der Vorplanung über den Abruf bis zur Abrechnung von RD-Maßnahmen) betrachtet werden. Ein Anreizmodell, das ausschließlich auf der Bestimmungsmethode zum Aufwandsersatz im unbilanzierten Redispatch gemäß §14 (1b) EnWG basiert, vernachlässigt u.a. die enorme Bedeutung einer hohen Datenqualität und -zuverlässigkeit für die Prozess- und damit Kosteneffizienz von Redispatch-Maßnahmen.

Änderungsvorschlag:

Nach Artikel 1 des RefE EnWG wird als Teil der Anpassungen des §14 EnWG der §14 Abs. 1c Satz 3 EnWG gestrichen, da der Anspruch gemäß §13a Abs. 1a Satz 1 und 2 EnWG im Verteilernetz ausgenommen wird. Die Anpassungen für die Ausnahme werden mit Artikel 2 zum 01.01.2032 gemäß Artikel 8 wieder aufgehoben.

Dabei sollte der Artikel 2 Nummer 2 wie folgt ergänzt werden:

c) Satz 3 "Der ihn auffordernde Netzbetreiber hat einen Anspruch auf Abnahme des bilanziellen Ersatzes." wird eingefügt.

Begründung:

Durch Artikel 2 werden alle Ausnahmeregelungen zum bilanziellen Ausgleich im Verteilernetz im §14 EnWG rückabgewickelt. Durch die Streichung des Satzes 3 im §14 Abs 1c EnWG nach Artikel 1 des RefE EnWG entfällt der Anspruch des auffordernden Netzbetreibers auf Abnahme des bilanziellen Ausgleichs durch den aufgeforderten Netzbetreiber. Die Wiederaufnahme von Satz 3 sorgt für eine Verpflichtung zur Abnahme des bilanziellen Ausgleichs, welcher gemäß der korrespondierenden Pflicht zur Beschaffung desselbigen gemäß § 13 a (1a) EnWG durch den auffordernden Netzbetreiber beschafft wurde.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass das MaStR aus Sicht der ÜNB bei der Ausgestaltung der für den Redispatch erforderlichen Datenprozesse und der Sicherstellung der Datenqualität der Datenlieferungen eine wichtige Rolle spielen sollte und sich aus den weiteren Entwicklungen insbesondere des Redispatch im Verteilernetz weiterer Anpassungsbedarf an der MaStR-VO ergeben könnte.

Zu Nr. 22: §20b

Berlin, 10.09.2024 | Seite 4 von 11

Bewertung

Der neu geschaffene § 20 b sieht die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Internetplattform der Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber im Bereich Elektrizität bis 1.7.2025 vor. Eine solche Plattform kann ein geeigneter Ausgangspunkt sein, um den Austausch einer Vielzahl energiewirtschaftlicher Daten perspektivisch über eine zentralisierte Anlaufstelle (Hub) abzuwickeln. Vor dem Hintergrund der zu klärenden und zu vereinheitlichenden Prozesse nach Absatz 2, den nötigen, zu implementierenden Sicherheitsmechanismen und den Herausforderungen, die mit dem Aufsetzen einer gemeinsamen Organisation für den Betrieb der Internetplattform verbunden sind, wirkt die gesetzte Frist 1.7.2025 deutlich zu ambitioniert. Wir regen daher an, der BNetzA eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen, den schrittweisen Aufbau der Datenbanken und IT-Systeme und dazu jeweils realistische Termine festzulegen. So kann noch nach Inkrafttreten der Novelle und im Austausch mit der Branche ein tragfähiger und belastbarer Plan für die Implementierung aufgestellt werden, der auch Wechselwirkungen mit anderen Anwendungsfällen (wie beispielsweise dem BNetzA-Behörden-Data-Hub, aber auch generell andere angedachten Hub-Lösungen der Branche) berücksichtigt. Dabei können auch konkret die Rollen und Verantwortlichkeiten der Marktteilnehmer entwickelt und zugeordnet werden.

Zu Nr. 26: § 23c Abs. 3a

Bewertung

Bei §23c EnWG handelt es sich um die nationale Umsetzung des §20a der RED III. Da absehbar auch die anderen europäischen Staaten die Vorgaben umsetzen müssen und die sich daraus ergebenden Anforderungen für alle europäischen Übertragungsnetzbetreiber gelten werden, ist es mittelfristig zielführend, eine gemeinsame europäische Veröffentlichungsplattform anzustreben. Darüber hinaus empfehlen wir folgende Änderungen:

Änderungsvorschlag

§23c Abs. 3a sollte wie folgt geändert werden:

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, folgende Daten und Informationen auf einer gemeinsamen Internetseite bereit zu stellen und die Daten nach Nummern 1 und 2 mindestens stündlich zu aktualisieren:

1. den Anteil erneuerbarer Energien an der in der Stromgebotszone transportierten erzeugten sowie verbrauchten Elektrizität in Prozent;
2. den durchschnittlichen Gehalt an Treibhausgasemissionen an der in der Stromgebotszone transportierten erzeugten sowie verbrauchten Elektrizität in Kilogramm Kohlendioxid pro Kilowattstunde sowie
3. Sofern verfügbar eine 24-Stunden-Prognose für den Folgetag zur Entwicklung der Daten und Informationen nach Nummern 1 und 2. [...]

Begründung

Berlin, 10.09.2024 | Seite 5 von 11

In der aktuellen Fassung der Nr. 1 und Nr. 2 EnWG bleibt unklar, was mit „transportierter Elektrizität“ gemeint ist. §20a der RED III spricht von „electricity supplied“. Eine Nachschärfung im Gesetzestext selbst ist nötig, da nicht klar ist, ob für die Berechnung die in der Gebotszone a) erzeugte oder b) gelieferte/verbrauchte Elektrizität zu Grunde gelegt werden soll. Die Gesetzesbegründung zu Abs. 3a spricht bezüglich des prozentualen EE-Anteil von erzeugter Elektrizität und beim Gehalt der Treibhausgasemissionen von gelieferter Elektrizität. Der Unterschied zwischen erzeugter und gelieferter Elektrizität liegt darin, dass bei der gelieferten Elektrizität insb. der Energiemix von Stromimporten und -exporten aus Nachbarländern berücksichtigt werden muss. Die Berechnung der verbrauchten Elektrizität ist demnach zwar komplexer, aus unserer Sicht für Endkunden allerdings zielführender. Entsprechende Berechnungsmethoden (sog. Flow-Tracing) sind umsetzbar. Eine Klarstellung, dass der durchschnittliche Gehalt an Treibhausgasen zu veröffentlichen ist, ist ebenfalls notwendig. In Abgrenzung dazu ist explizit nicht die Treibhausgasintensität des teuersten einspeisenden Kraftwerks zu veröffentlichen (Marginal CO2 Methode).

Artikel 20a Abs. 1. Satz 1 der RED III schränkt ein, dass Prognosen nur bereitgestellt werden müssen, sofern diese den Übertragungsnetzbetreibern zur Verfügung stehen. Diese Einschränkung wurde in den 23c EnWG nicht übernommen und stattdessen eine Veröffentlichungspflicht gemäß 23c 3a Nr. 3 in nationales Gesetz übernommen. Daher wird die Umsetzung EnWG über die Anforderungen der RED III hinausgehen.

Auch inhaltlich ist die Veröffentlichungspflicht der Prognosen unpräzise. In der aktuellen Fassung der Nr. 3 EnWG ist nicht spezifiziert, wann die 24-Stunden-Prognose veröffentlicht werden, und ob sie die nächsten 24 Stunden oder die 24 Stunden des Folgetages umfassen soll. Um eine Prognose zu veröffentlichen, die auch berücksichtigt, welche Daten wann den Übertragungsnetzbetreibern vorliegen, regen wir die oben beschriebene Konkretisierung an.

Da die Stromgebotszone Deutschlands auch Luxemburg umfasst, den deutschen Übertragungsnetzbetreibern nur Daten für Deutschland vorliegen und zudem das EnWG keine Bindungswirkung für den luxemburgischen Übertragungsnetzbetreiber CREOS hat, regen wir zusätzlich an, dass in der Gesetzesbegründung aufgegriffen wird, dass bei fehlenden Daten für Luxemburg die Veröffentlichung für die Gebotszone auch exklusive dieser Daten erfolgen kann.

§ 23c Abs. 3b EnWG

Änderungsvorschlag

§23c Abs. 3b sollte wie folgt geändert werden:

*[...] Die Übertragungsnetzbetreiber haben dabei zu gewährleisten, dass die Daten durch elektronische Kommunikationssysteme über eine einheitliche Programmierschnittstelle automatisiert ausgelesen werden können, dies gilt insbesondere für **Betreiber von***

- 1. intelligenten Messsystemen, ~~unter Beachtung der Vorgaben in Schutzprofilen und in Technischen Richtlinien nach dem Messstellenbetriebsgesetz,~~*
- 2. Ladepunkten für Elektrofahrzeuge,*
- 3. Wärme- und Kälteversorgungssystemen sowie*

Berlin, 10.09.2024 | Seite 6 von 11

4. Gebäudemanagementsystemen.

Begründung

Abs. 3b übernimmt maßgeblich die Formulierungen der RED III. Fraglich ist, ob die unter Abs. 3a Nr. 1. bis 4. EnWG aufgeführten Systeme - wie intelligente Messsysteme - überhaupt in der Lage sind, Daten einer externen Datenquelle – wie z.B. die veröffentlichten Daten nach Abs. 3a von einer Internetseite automatisiert (z.B. per Web-API) abzurufen, zu importieren und zu verarbeiten. Die Übertragungsnetzbetreiber können zwar eine einheitliche Programmierschnittstelle für das automatische Auslesen der Daten entwickeln, erachten es aber nicht für zielführend für unterschiedliche Systeme unterschiedliche Schnittstellen per Gesetz festzulegen. Daneben gilt das Messstellenbetriebsgesetz auch nur in Deutschland, sodass eine Anwendung der dort enthaltenen Anforderungen sehr wahrscheinlich die Nutzbarkeit der Daten auf deutsche Marktakteure begrenzen würde, was sicherlich nicht im Sinne der RED III sein dürfte. Daher sollte der Halbsatz „unter Beachtung der Vorgaben in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien nach dem Messstellenbetriebsgesetz“ gestrichen werden.

Zu Nr. 44: § 43b EnWG

Bewertung

Das Anliegen des Gesetzgebers, über eine Art Stichtagsregelung die Verfahren zu beschleunigen, indem fortlaufende Aktualisierungen der Antragsdaten bis zum Tag des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses vermieden werden, wird grundsätzlich begrüßt. Die Regelung bringt allerdings keine Erleichterungen, sondern beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Verrechtlichung des Status Quo. Zudem werden relevante Änderungen im Rechtsrahmen, etwa Änderungen von Raumordnungsplänen und darin befindlichen Zielen der Raumordnung nach Antragseinreichung und vor Planfeststellung nicht erfasst.

Änderungsvorschlag

§ 43b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. bei Vorhaben im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6, 10 und Satz 2 sowie Infrastrukturvorhaben nach § 1 Absatz 1 des Bundesbedarfspangesetzes und des § 1 Absatz 2 des Energieleitungsausbaugesetzes wird bei Sachverständigengutachten, Bestandserfassungen und Auswirkungsprognosen, die zur Prüfung der Vereinbarkeit der Errichtung oder des Betriebs eines Vorhabens mit den umweltrechtlichen Vorgaben erstellt wurden, sowie bei Daten über ökologische Verhältnisse am Standort oder in seiner Umgebung des Vorhabenträgers vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung hinreichend aktuell sind, es sei denn

a) die Daten sind zum Zeitpunkt ~~der Zulassungsentscheidung~~ des Abschlusses des Anhörungsverfahrens älter als 5 Jahre, oder

b) der zuständigen Behörde liegen aufgrund von Stellungnahmen oder Einwendungen im Anhörungsverfahren oder eigener Erkenntnisse substantiierte Hinweise vor, dass sich der maßgebliche Sachverhalt verändert hat und davon auszugehen ist, dass sich dies auf die Entscheidung auswirken kann.

Berlin, 10.09.2024 | Seite 7 von 11

Die den Unterlagen nach Satz 1 zugrundeliegenden Daten, die zum Zeitpunkt ~~der Zulassungsentscheidung des Abschlusses des Anhörungsverfahrens~~ älter als 5 Jahre sind, soll die zuständige Behörde ihrer Entscheidung zugrunde legen, soweit sie sich von deren fortbestehender Aussagekraft überzeugt hat, insbesondere wenn für diese Art der Daten keine Veränderung zu erwarten ist.“

Begründung

Anstatt auf den Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung sollte auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Anhörungsverfahrens abgestellt werden. Damit würde erstmals in zulässiger Weise ein normativer Anknüpfungspunkt in Bezug auf die regelhafte Aktualität der in Bezug genommenen Daten geschaffen. Dies erhöht die praktische Vollziehbarkeit der Norm und beschleunigt damit die Verfahren, da Überprüfungen und Datenaktualisierungen kurz vor Abschluss des Verfahrens vermieden werden können. Als Abschluss des Anhörungsverfahrens ist in der Regel der Erörterungstermin oder bei Entbehrlichkeit des Erörterungstermins der Ablauf der Stellungnahme- und Einwendungsfristen anzusetzen.

Über den Referentenentwurf hinausgehende Vorschläge der ÜNB zum Planungsrecht in NABEG und EnWG

I. Neuer Gesetzesvorschlag zu Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes

Wir schlagen vor §3 NABEG wie folgt zu ändern:

„[...] wenn und soweit ~~die zuständige Immissionsschutzbehörde feststellt, dass~~ die Vorgaben nach den §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) unter Berücksichtigung des § 25 Abs. 2 Satz 3 NABEG sowie § 43f Abs. 2 Satz 3 EnWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind und dies der zuständigen Immissionsschutzbehörde angezeigt wurde.“

Begründung

Die Regelung dient der Klarstellung, dass es einer Verwaltungsentscheidung der Immissionsschutzbehörden nicht bedarf, sondern eine Anzeige entsprechend der immissionsschutzrechtlichen Systematik und Praxis ausreichend ist. Durch die Anzeige werden die Immissionsschutzbehörden in die Lage versetzt, für den Fall der Nichteinhaltung durch entsprechende Aufsichtsmaßnahmen die Inbetriebnahme zu verhindern. Einer parallelen zusätzlichen Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde zur Überwachung der Immissionsschutzbehörden bedarf es nicht. Damit wird zugleich sichergestellt, dass es zu keinem zusätzlichen Bürokratieaufwand kommen kann.

II. Neuer Gesetzesvorschlag zur Regelung zu Provisorien von Hochspannungsleitungen, Änderung von § 3 Nr. 29f EnWG, § 43 EnWG

In Bezug auf die Provisorienregelung werden folgende zwei Vorschläge, die sich ergänzen, unterbreitet.

a) Vorschlag 1

§ 3 Nr. 29f EnWG Provisorien

Berlin, 10.09.2024 | Seite 8 von 11

„Hochspannungsleitungen, einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen, die nicht auf Dauer angelegt sind und die die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung einer dauerhaften Hochspannungsleitung oder eine Änderung des Betriebskonzepts oder einen Seiltausch oder eine standortgleiche Maständerung im Sinne des § 3 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz oder die Überwindung von Netzengpässen unterstützen, ~~sofern das Provisorium eine Länge von 15 Kilometern nicht überschreitet.~~“

§ 43 Abs. 1 EnWG

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von folgenden Anlagen bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde:

[...]

*Leitungen nach § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz bleiben unberührt. Die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung eines Provisoriums selbst stellen keine Errichtung, keinen Betrieb und keine Änderung einer Hochspannungsfreileitung im energiewirtschaftlichen Sinne dar, **sofern das Provisorium eine Länge von 15 km nicht überschreitet.** Der Betreiber zeigt der zuständigen Immissionsschutzbehörde die Einhaltung der Vorgaben nach den §§ 3 und 3a der Verordnung über elektromagnetische Felder, in der jeweils geltenden Fassung, mindestens zwei Wochen vor der Errichtung, der Inbetriebnahme oder einer Änderung mit geeigneten Unterlagen an.“*

Begründung

Durch diese redaktionelle Änderung wird klargestellt, dass auch ein Provisorium mit einer Länge von mehr als 15 km ein Provisorium im rechtlichen Sinne bleibt und nicht mit einem Neubau einer dauerhaften Höchstspannungsfreileitung gleichgestellt wird. Entscheidend für ein Provisorium ist die, auch bereits in der BT-Drs. 20/9187 dargestellte, dienende Funktion. Ab dieser Länge soll jedoch die Planfeststellungsfreiheit entfallen. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Vorhabenbegriff (BVerwG, Urteil vom 11. August 2016 – 7 A 1.15), wonach die Vorhabenträgerin den Umfang ihres Vorhabens bestimmt und Maßnahmen im Rahmen verfahrensrechtlich verbinden oder trennen kann, bleibt durch die Genehmigungsfreistellung unberührt.

b) Vorschlag 2

Nach § 43 Abs. 2 Satz 2 EnWG werden die folgenden Sätze 3 und 4 neu eingefügt:

*„**Sofern Maßnahmen nach Satz 1 in ein Planfeststellungsverfahren für Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 integriert werden, sind Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts, welche sich auf solche Vorhaben beziehen, auch auf die integrierten Maßnahmen anzuwenden. Dabei ist eine nachträgliche Integration in die Entscheidung zur Planfeststellung durch Planergänzungsverfahren möglich, solange die Entscheidung zur Planfeststellung gilt.**“*

Begründung

Mit dem neuen Satz 3 wird klargestellt, dass für Maßnahmen nach Satz 1, die in ein Planfeststellungsverfahren für Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 integriert werden, die Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts, welche sich auf solche Vorhaben beziehen, auch auf die integrierten

Berlin, 10.09.2024 | Seite 9 von 11

Maßnahmen anzuwenden sind. Somit sind insbesondere die Regelungen des Absatzes 3 Satz 2 bis 6, der Absätze 3a bis 3c und des § 43m (sowie des § 43n) auch auf integrierte Maßnahmen anwendbar. Der ebenfalls neu einzufügende Satz 4 dient der Klarstellung, dass eine nachträgliche Integration über Planergänzungsverfahren möglich ist. Durch die Bezugnahme auf die Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts wird klargestellt, dass im Falle einer nachträglichen Integration insbesondere die UVP-rechtlichen Vorgaben unberührt bleiben. Die Klarstellungen dienen insgesamt der Rechtssicherheit, indem ein ungewolltes Auseinanderfallen der Rechtsregime verhindert wird.

III. Neuer Gesetzesvorschlag zur Änderung von § 12a und § 12b EnWG:

§ 12a Szenariorahmen für die Netzentwicklungsplanung

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung erarbeiten alle zwei Jahre einen gemeinsamen Szenariorahmen, der Grundlage für die Erarbeitung des Netzentwicklungsplans nach § 12b ist. Der Szenariorahmen umfasst mindestens drei Entwicklungspfade (Szenarien), die für die mindestens nächsten zehn und höchstens 15 Jahre die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung abdecken. Drei weitere Szenarien müssen das Jahr 2045 betrachten und eine Bandbreite von wahrscheinlichen Entwicklungen darstellen, welche sich an den gesetzlich festgelegten sowie weiteren klima- und energiepolitischen Zielen der Bundesregierung ausrichten. Für den Szenariorahmen legen die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung angemessene Annahmen für die jeweiligen Szenarien zu Erzeugung, Versorgung, Verbrauch von Strom sowie dessen Austausch mit anderen Ländern **sowie zur Spitzenkappung nach § 11 Absatz 2** zu Grunde und berücksichtigen geplante Investitionsvorhaben der europäischen Netzinfrastruktur; **sie können auch die Spitzenkappung nach § 11 Abs. 2 berücksichtigen.**

§ 12b Erstellung des Netzentwicklungsplans durch die Betreiber von Übertragungsnetzen

„(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung legen der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des Szenariorahmens einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zur Bestätigung vor. Der gemeinsame nationale Netzentwicklungsplan muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten, die spätestens zum Ende der jeweiligen Betrachtungszeiträume im Sinne des § 12a Absatz 1 für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung **müssen können** im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans die Regelungen zur Spitzenkappung nach § 11 Absatz 2 bei der Netzplanung anwenden.“

Begründung zur Änderung des § 12a EnWG:

In der Konsultation zum Szenariorahmen 2023-2037/2045 wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine veraltete Methodik handele, die so nicht mehr sachgerecht sei. Die Spitzenkappung werde von den Verteilernetzbetreibern nicht in dem Maße angewendet, wie es im Netzentwicklungsplan verpflichtend sei. Dies könnte dazu führen, dass das Übertragungsnetz nicht ausreichend dimensioniert werde. Nach Informationen der Bundesnetzagentur wird tatsächlich von nicht einmal 10 % der Verteilernetzbetreiber überhaupt Spitzenkappung als planerisches Element angewendet. Es erscheint deshalb nicht sachgerecht bei der Planung des Übertragungsnetzes weiterhin von einer Spitzenkappung in

Berlin, 10.09.2024 | Seite 10 von 11

Höhe von 3 % der Jahresenergiemenge auszugehen, während im Verteilernetz überwiegend keine Spitzenkappung durchgeführt wird. Die Übertragungsnetzbetreiber sollen deshalb nicht mehr zur Anwendung einer Spitzenkappung in Höhe von 3 % der Jahresenergiemenge verpflichtet werden. Es sollte bei der Planung neuer Netzausbauprojekte sichergestellt werden, dass das Übertragungsnetz nicht für Engpässe ausgebaut wird, die nur auf einzelne Einspeisespitzen zurückzuführen sind. Ob hierfür die Spitzenkappung sinnvoll ist, ist jeweils von den Übertragungsnetzbetreibern im Rahmen ihres Prognose- und Beurteilungsspielraums zu entscheiden.

Begründung zur Änderung des § 12b EnWG:

Siehe Begründung zu § 12a EnWG.

Zu Art. 4: Änderung Bundesbedarfsplangesetzes:

Die Stellungnahme zu den Änderungen des Bundesbedarfsplangesetzes wird jeweils von dem betroffenen ÜNB als gesonderte Anlage zur 4ÜNB-Stellungnahme versendet.

Zu Art. 5: Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes

Zu Nr. 4: § 8 EEG

Bewertung

Die in §8 (8) EEG vorgeschlagene Frist nicht realistisch.

Änderungsvorschlag

§ 8 EEG wird wie folgt geändert:

Der Netzbetreiber muss dem Anschlussbegehrenden nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens unverzüglich, spätestens aber innerhalb von ~~acht Wochen~~ drei Monaten, mit dem Ergebnis ihrer Netzverträglichkeitsprüfung Folgendes mitteilen [...]

Begründung

Wir brauchen mind. 3 Monate für die Bewertung, ob ein Netzanschluss möglich ist. Aufgrund des Untersuchungsumfangs und der Masse aller Netzanschlussanfragen ist eine längere Frist notwendig.

Zu Artikel 7: Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes

Zu Nr. 2: §19

Bewertung:

Die Übertragungsnetzbetreiber begrüßen die neue Regelung zu § 19 EnFG. Die Umstellung auf eine rein finanzielle Abwicklung der Jahresabrechnung unter Berücksichtigung der energieträgerscharfen



Berlin, 10.09.2024 | Seite 11 von 11

Jahresmarktwerte des Leistungsjahres bietet eine sachgerechte und aufwandsarme Abwicklung und führt in diesem Zusammenhang zu einem Abbau unnötiger Prozesse im Gegensatz zum bisherigen physikalischen Ausgleich. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, eine Klarstellung herbeizuführen, dass diese Regelung auch auf Korrekturen für Vorjahre Anwendung findet.